



**Landratsamt Schwäbisch Hall
Pressestelle**

Gebäude: Münzstraße 1
74523 Schwäbisch Hall
Zimmer 209

Fon: 0791 755-7841

Fax: 0791 755-7225

E-Mail: pressestelle@lrasha.de
www.lrasha.de

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Schwäbisch Hall

Das Landratsamt Schwäbisch Hall erlässt gem. §§ 20 Abs. 1 CoronaVO i.V.m. §§ 28 Abs.1, 28 a Abs. 1-3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz Baden-Württemberg (IfSGZustV), § 35, 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG BW) folgende

Allgemeinverfügung

1. Im Landkreis Schwäbisch Hall ist in allen Einzelhandelsbetrieben, deren Betrieb durch die CoronaVO des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung erlaubt sind, die Zahl der Kunden, die sich gleichzeitig im Verkaufsraum aufhalten dürfen, auf einen Kunden pro 20 m² Verkaufsfläche beschränkt. Bei Einzelhandelsbetrieben, deren Gesamtverkaufsfläche 20 m² unterschreitet, darf sich nur ein Kunde im Verkaufsraum aufhalten.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.
3. Die Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 11.04.2021. Sie gilt als aufgehoben, sobald die Sieben-Tages-Inzidenz von 200 im Landkreis Schwäbisch Hall an mindestens drei aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde.

Begründung:

I. Sachverhalt

Im Landkreis Schwäbisch Hall steigt die Sieben –Tages- Inzidenz an Neuinfektionen mit dem Coronavirus auf 100.000 Einwohner seit Wochen sprunghaft an. So lag sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen CoronaVO mit den vorgesehenen Lockerungen am 08.03.21 bei 172,3. Stand 16.03.21 lag sie bei 251,6.

Bei den Neuinfektionen handelt es sich zum Großteil um die besonders ansteckende und gefährliche sog. britische Variante B.1.1.7. des SARS-CoV2 Virus. Im Landkreis gilt eine nächtliche Ausgangsbeschränkung. Weiterhin wurde entgegen § 1 f Abs. 3 Nr. 1a CoronaVO der Präsenzunterricht an Grundschulen auf einen Wechselbetrieb angeordnet. Die Klassen 5 und 6 sind abweichend von § 1 f Abs.3 Nr. 1b CoronaVO im Fernunterricht. Trotz dieser Maßnahmen ist nicht absehbar, dass die Infektionszahlen stagnieren oder gar zurückgehen.

Das Ausbruchsgeschehen wird zunehmend diffus und immer mehr Fälle können keiner Ausbruchquelle zugeordnet werden.

II. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme sind §§ 20 Abs. 1 CoronaVO BW i.V.m. §§ 28 Abs.1, 28a Abs. 1-3 IfSG i.V.m. § 1 Abs. 6a IfSG ZustV BW.

Nach § 20 Abs. 1 CoronaVO bleibt das Recht der zuständigen Behörde, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen von der CoronaVO unberührt.

Das Landratsamt als nach § 1 Abs. 6a IfSG ZustV BW zuständige Behörde ist somit befugt, weitere Einschränkungen nach dem Infektionsschutzgesetz zu erlassen, die über die Beschränkungen der CoronaVO hinausgehen.

Rechtsgrundlage für die Anordnung nach Ziff. 1 ist § 28 Abs. 1 i. V.m. § 28 a Abs. 1 Nr. 14 IfSG.

Danach kann die zuständige Behörde notwendige Schutzmaßnahmen i.S.d. § 28 Abs. 1 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der SARS-CoV2 Virus treffen.


U.a. können nach § 28 a Nr. 14 IfSG Beschränkungen des Einzelhandels erfolgen. Die Anordnung steht im Ermessen der zuständigen Behörde.

Die CoronaVO BW in der Fassung vom 07.03.21 sieht in § 14 Abs. 2 Beschränkungen der Anzahl der zeitgleich anwesenden Kunden in Abhängigkeit von der Größe der Verkaufsfläche zu. Bis zu einer Verkaufsfläche von 800 m² sind je 10 m² Verkaufsfläche nur ein Kunde zulässig. Erst ab einer Fläche von 800 m² sind auf der die 800 m² übersteigende Fläche höchstens ein Kunde pro 20 m² Verkaufsfläche erlaubt.

Ziff. 1 verschärft die CoronaVO insoweit als grds. pro 20 m² Verkaufsfläche nur ein Kunde erlaubt ist.

Diese Maßnahme ist geeignet, um das Infektionsgeschehen einzudämmen. Das SARS-CoV2 Virus wird insbesondere beim Zusammentreffen mehrerer Personen in Innenräumen durch die Aerosole übertragen. Alle Maßnahmen, die darauf abzielen, dass sich möglichst wenig Personen in einem Raum aufhalten, sind also geeignet, die Übertragung des Virus einzudämmen.

Diese weitergehende Beschränkung für die geöffneten Einzelhandelsbetriebe ist auch erforderlich, um einen weitergehenden Anstieg der Infektionszahlen im Landkreis einzudämmen, um die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens nicht zu gefährden. Zwar ist der Großteil der Bewohner in Pflegeheimen im Landkreis mittlerweile geimpft. Auch viele Personen der 1. Priorität Ü 80 haben bereits eine Impfung erhalten.



Durch die im Landkreis im großen Umfang auftretende hochansteckende britische Variante des SARS-CoV2 Virus sind nach den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen aber auch jüngere Personengruppen gefährdet, sehr schwer an COVID 19 zu erkranken. Diese sind noch nicht im größeren Umfang durch Impfung geschützt.

Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig. Die Einzelhandelsbetriebe können weiterhin geöffnet bleiben, soweit das nach CoronaVO erlaubt ist. Die Beschränkung auf einen Kunden pro 20 m² Verkaufsfläche trägt den wirtschaftlichen Interessen ausreichend Rechnung. In Einzelhandelsbetrieben mit einer Verkaufsfläche unter 20 m² darf sich ebenfalls ein Kunde aufhalten. Besonders kleine Geschäfte sind daher nicht benachteiligt. Weiterhin ist die Allgemeinverfügung nur bis 11.04.21 befristet und wird automatisch unwirksam, wenn an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Sieben-Tages- Inzidenz unter 200 fällt.

Insgesamt ist die Anordnung somit verhältnismäßig, da der Gesundheitsschutz der Bevölkerung und die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens das wirtschaftliche Interesse der Einzelhandelsbetriebe überwiegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Schwäbisch Hall, mit Sitz in Schwäbisch Hall erhoben werden.

Schwäbisch Hall, 17.03.21

Gez.

Gerhard Bauer

Landrat



Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

2. Eine Missachtung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden.